



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
8. Dezember 2017

Resolution 2391 (2017)

**verabschiedet auf der 8129. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2374 (2017), 2364 (2017) und 2359 (2017) sowie seine Presseerklärung vom 6. Oktober 2017,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Länder der Gruppe der Fünf für den Sahel (G5 Sahel), namentlich Burkina Fasos, Malis, Mauretaniens, Nigers und Tschads,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (unter anderem dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel und dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen sowie der Schleusung von Migranten) in der Sahel-Region ausgehende grenzüberschreitende Bedrohung und *unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Angriffe auf Zivilpersonen, Vertreter lokaler, regionaler und staatlicher Institutionen und auf nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen in den Staaten der G5 Sahel,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der Aktivitäten terroristischer Organisationen, insbesondere derjenigen, die von der grenzüberschreitenden Kriminalität profitieren, in den Staaten der G5 Sahel auf Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend, dass die Staaten der G5 Sahel die Hauptverantwortung für die Bekämpfung dieser Bedrohungen und Herausforderungen tragen und wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die afrikanischen Länder dabei unterstützt, ihre Kräfte auf regionaler oder subregionaler Ebene zu vereinen, um den Terrorismus und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen und so Frieden und Sicherheit wiederherzustellen, insbesondere durch den Schutz von Zivilpersonen,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Staaten der G5 Sahel, mit vereinten Kräften den Auswirkungen des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu begegnen, insbesondere durch die Einrichtung einer Gemeinsamen Truppe zur Durchführung grenzüberschreitender gemeinsamer Militäroperationen zur Bekämpfung des Terrorismus (*Force conjointe du G5 Sahel* „Gemeinsame Truppe“), deren Einsatz mit dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen

17-22165 (G)



Union vom 13. April 2017 genehmigt und in Resolution 2359 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begrüßt wurde,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, dass die Staaten der G5 Sahel im Rahmen des Gipfeltreffens am 2. Juli 2017 in Bamako, der Tagung auf hoher Ebene am 18. September 2017 in New York, der Mission des Sicherheitsrats vom 19. bis 22. Oktober 2017 in die Sahel-Region, in deren Verlauf er Mali, Mauretanien und Burkina Faso besuchte, sowie der Unterrichtung des Sicherheitsrats auf Ministerebene am 30. Oktober 2017 ihre Entschlossenheit zur vollständigen Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe wiederholt bekräftigt haben,

daran erinnernd, dass die Staaten der G5 Sahel die Verantwortung dafür tragen, die Gemeinsame Truppe mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, den bilateralen und multilateralen Partnern *nahelegend*, weitere Unterstützung zu leisten, insbesondere durch ausreichende logistische, operative und finanzielle Hilfe für die Truppe, soweit angezeigt, *betonend*, dass eine gesicherte Finanzierung und Unterstützung der Gemeinsamen Truppe einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Stabilisierung der Sahel-Region leisten wird, und *feststellend*, dass sich die bilaterale und die multilaterale Unterstützung bei der umfassenden und möglichst effizienten Deckung des Bedarfs der Gemeinsamen Truppe gegenseitig ergänzen können,

unter Begrüßung der bisherigen Zusagen mehrerer Geber, die Gemeinsame Truppe zu unterstützen, namentlich der Zusagen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, der Europäischen Union, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Staaten von Amerika,

unter Begrüßung der Anstrengungen der französischen Truppen, die Einsätze der Gemeinsamen Truppe zu unterstützen,

in Würdigung des Beitrags der bilateralen und multilateralen Partner zur Stärkung der Sicherheitskapazitäten in der Sahel-Region, insbesondere der Rolle der Missionen der Europäischen Union (Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali – EUTM Mali, Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Mali – EUCAP Sahel Mali und Mission der Europäischen Union für Kapazitätsaufbau in Niger – EUCAP SAHEL Niger) bei der Ausbildung und strategischen Beratung der nationalen Sicherheitskräfte in der Sahel-Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2017 über die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel (S/2017/869), insbesondere von seiner Darstellung einer Reihe möglicher Optionen für die Unterstützung der Gemeinsamen Truppe durch die Vereinten Nationen, und *feststellend*, dass dieser Bericht von den Staaten der G5 Sahel sehr positiv aufgenommen wurde,

unter Hinweis auf seine Mission vom 19. bis 22. Oktober in die Sahel-Region, in deren Verlauf er Mali, Mauretanien und Burkina Faso besuchte und deren Hauptziele darin bestanden, die Lage in den Staaten der G5 Sahel einzuschätzen und die in dem oben genannten Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu erörtern,

in dem Bewusstsein, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und die Gemeinsame Truppe für beide Seiten nutzbringende Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in Mali und der Sahel-Region sein können, und *unterstreichend*, dass sie ein Beispiel für ein positives Zusammenwirken zwischen einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und einem afrikanischen Einsatz darstellen können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis darüber, dass der MINUSMA weiter wesentliche Einsatzmittel fehlen und die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auffordernd*, die notwendigen Einsatzmittel bereitzustellen, insbesondere Truppen und Polizei, die über ausreichende Fähigkeiten, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, damit die MINUSMA bei der Durchführung ihres Mandats gemäß Resolution 2364 (2017) weitere Fortschritte erzielen kann, unter anderem indem sie zu einer proaktiveren und robusteren Position gelangt,

unterstreichend, dass dauerhafter Frieden und dauerhafte Sicherheit in der Sahel-Region nur zu erreichen sind, wenn das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“) vollständig, wirksam und auf eine alle Seiten einschließende Weise durchgeführt wird, und *betonend*, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,

unterstreichend, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus in Mali und der Sahel-Region die laufenden politischen Prozesse ergänzen sollen, insbesondere die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens,

betonend, dass eine militärische Reaktion auf die Bedrohungen, denen sich die Staaten der G5 Sahel gegenübersehen, nur wirksam sein kann, wenn sie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgt, aktive Maßnahmen beinhaltet, die die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten minimieren, und mit der schnellen und wirksamen Umsetzung inklusiver regionaler Strategien einhergeht, die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und humanitäre Fragen umfassen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats anerkannt wird, insbesondere Resolution 1325 (2000) und Resolution 2242 (2015),

feststellend, dass die Aktivitäten terroristischer Organisationen, insbesondere derjenigen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in der Sahel-Region eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

Operationalisierung und Status der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel

1. *begrüßt* die stetigen und raschen Fortschritte bei der Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, namentlich die Erreichung der anfänglichen Einsatzfähigkeit der Gemeinsamen Truppe am 17. Oktober 2017, und *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von ihrem ersten Einsatz, der als „Operation Hawbi“ in der Region Centre durchgeführt wurde;

2. *würdigt* die Staaten der G5 Sahel für ihre anhaltenden Bemühungen zur vollständigen und wirksamen Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe und *ermutigt* sie, auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gemeinsame Truppe innerhalb der genannten Frist bis März 2018 ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht;

3. *erinnert* daran, dass der Einsatz der Gemeinsamen Truppe im gesamten Hoheitsgebiet der beitragenden Länder mit bis zu 5.000 Personen starkem Militär-, Zivil- und Polizeipersonal, mit dem Ziel der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Sahel-Region, durch einen Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union für einen anfänglichen Zeitraum von 12 Monaten ab dem 13. April 2017 genehmigt wurde;

Groupe de soutien

4. *stellt fest*, dass die im strategischen Einsatzkonzept der Gemeinsamen Truppe genannte Unterstützungsgruppe („*Groupe de soutien*“) eine nützliche und geeignete Plattform für den Meinungsaustausch über die Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe, die Mobilisierung und Koordinierung internationaler Unterstützung, die weitere Klärung ihrer strategischen Ziele und ihres strategischen Einsatzkonzepts sowie die Umsetzung umfassender Strategien in Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Entwicklung und der Menschenrechte und in humanitären Fragen darstellt;

5. *legt* den Staaten der G5 Sahel *nahe*, das Format und die Modalitäten für die Arbeit der *Groupe de soutien* festzulegen, an der sich die wichtigsten regionalen und internationalen Akteure, die die Gemeinsame Truppe unterstützen, beteiligen sollen und die abwechselnd auf technischer und politischer Ebene zusammentreten soll;

6. *fordert* den rotierenden Vorsitz der G5 Sahel *auf*, regelmäßige Treffen der *Groupe de soutien* einzuberufen, um auch weiterhin die vollständige und wirksame Integration der Gemeinsamen Truppe in ihr regionales und internationales Umfeld sowie die effiziente Koordinierung der internationalen Unterstützung für die Gemeinsame Truppe zu gewährleisten;

Koordinierung der internationalen Unterstützung

7. *begrüßt* die zentrale Rolle, die die G5 Sahel mit Unterstützung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere über den Mechanismus des „Koordinierungszentrums“, und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union wahrnehmen, um die Bedürfnisse der Gemeinsamen Truppe zu ermitteln und die bilateralen Geberbeiträge zu koordinieren;

8. *nimmt Kenntnis* von der positiven Rolle des Ständigen Sekretariats der G5 Sahel bei der Unterstützung der Zusammenarbeit der Staaten der G5 Sahel in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung und *ersucht* den Generalsekretär, über das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel dem Ständigen Sekretariat der G5 Sahel im Rahmen des bestehenden Mandats und der vorhandenen Mittel technische Hilfe bereitzustellen, damit es diese Aufgabe erfüllen kann;

Bilaterale Unterstützung

9. *begrüßt* die Mittelzusagen der Staaten der G5 Sahel und mehrerer Geber zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe, die sich bislang auf mehr als 177 Millionen Euro belaufen, und *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bereits unternommenen Schritten zur Erfüllung einiger dieser Zusagen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem von den Staaten der G5 Sahel unterstützten Vorschlag der Europäischen Union, dass ihre Friedensfazilität für Afrika als Mechanismus für die Steuerung internationaler freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe, in enger Abstimmung mit anderen Beiträgen, dienen soll;

11. *begrüßt* die Absicht des aktuellen Vorsitzes der G5 Sahel, der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, gemeinsam eine internationale Beitragsankündigungskonferenz zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe in Brüssel zu veranstalten, und *ermutigt* alle internationalen und regionalen Partner, diese Gelegenheit zu nutzen, um bilaterale Hilfe für die Gemeinsame Truppe zuzusagen;

Unterstützung der Vereinten Nationen

12. *betont*, dass die Anstrengungen der Gemeinsamen Truppe zur Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen und anderer organisierter krimineller Gruppen zur Schaffung eines sichereren Umfelds in der Sahel-Region beitragen und somit der MINUSMA die Erfüllung ihres Mandats zur Stabilisierung Malis erleichtern werden, und *betont ferner*, dass die von der MINUSMA gemäß Ziffer 13 geleistete operative und logistische Unterstützung die Gemeinsame Truppe in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann;

13. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Schritte für einen möglichst baldigen Abschluss einer technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und den Staaten der G5 Sahel zu unternehmen, mit dem Ziel, der Gemeinsamen Truppe über die MINUSMA eine genau festgelegte operative und logistische Unterstützung bereitzustellen („technische Vereinbarung“), und mit der Maßgabe, dass die gemäß der technischen Vereinbarung geleistete Unterstützung

a) den Verteidigungs- und Sicherheitskräften der Staaten der G5 Sahel nur dann bereitgestellt wird, wenn diese im Rahmen der Gemeinsamen Truppe in malischem Hoheitsgebiet im Einsatz sind,

b) Kapazitäten für medizinische Evakuierung und Verwundetenabtransport, den Zugang zu lebenserhaltenden Verbrauchsgütern (Treibstoff, Wasser und Verpflegung) und die Nutzung pioniertechnischen Geräts und Materials der Vereinten Nationen sowie uniformierte pioniertechnische Einheiten der MINUSMA zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Operationsbasen der Gemeinsamen Truppe in Mali umfasst,

c) einer vollständigen Kostenerstattung an die Vereinten Nationen unterliegt, die über einen von der Europäischen Union koordinierten Finanzierungsmechanismus zur Koordinierung der zur Unterstützung der Gemeinsamen Truppe geleisteten internationalen freiwilligen Beiträge abzuwickeln ist,

d) nach dem Ermessen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiters der MINUSMA, in enger Abstimmung mit dem Kommandeur der Truppe, und ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit der MINUSMA zur Durchführung ihres Mandats und ihrer strategischen Prioritäten geleistet wird und auf die Einsatzgebiete der MINUSMA beschränkt ist, sofern die derzeitigen Kapazitäten der MINUSMA eine solche Unterstützung zulassen;

14. *spricht sich dafür aus*, dass die technische Vereinbarung eine vorübergehende Maßnahme mit dem Ziel der vollständigen Selbstversorgung der Gemeinsamen Truppe sein soll, und *hebt hervor*, dass die MINUSMA die Unterstützungsvereinbarungen, insbesondere betreffend die medizinische Evakuierung und den Verwundetenabtransport, die pioniertechnischen Kapazitäten und die logistischen Versorgungsketten, nicht zum Zweck der Erleichterung der Unterstützung der Gemeinsamen Truppe anpassen soll, wenn sich dies nachteilig auf ihre eigenen Einsätze auswirken oder ihr Personal einem ungebührlichen Risiko aussetzen würde;

15. *empfiehlt*, dass der Generalsekretär in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der technischen Vereinbarung prüft, insbesondere im Hinblick auf die Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe;

16. *fordert* die MINUSMA und die Gemeinsame Truppe *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch künftig für eine angemessene Koordinierung ihrer Einsätze und einen entsprechenden Informationsaustausch über die einschlägigen Mechanismen zu sorgen, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht *erneut*, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA und den Mitgliedstaaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung von

einschlägigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und von Verbindungsoffizieren aus den Mitgliedstaaten der G5 Sahel an die MINUSMA zu verstärken;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsgrundsätzen

17. *unterstreicht*, dass die Einsätze der Gemeinsamen Truppe in vollem Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, durchzuführen sind und dass die Staaten der G5 Sahel und ihre Gemeinsame Truppe aktive Schritte unternehmen müssen, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten zu minimieren und sicherzustellen, dass diejenigen, die bei den Einsätzen gefasst werden und unter dem Verdacht stehen, terroristische und mit dem Terrorismus zusammenhängende Straftaten begangen zu haben, der Strafjustiz überstellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

18. *unterstreicht*, dass bei der Umsetzung des strategischen Einsatzkonzepts der Gemeinsamen Truppe in allen Aspekten eine Geschlechterperspektive zu beachten ist, insbesondere durch die Integration geschlechtsspezifischer Analysen und der Mitwirkung von Frauen in die Lagebeurteilungen, Planungen und Einsätze;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass die Staaten der G5 Sahel der Verbindung von Kindern zu terroristischen und grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen Rechnung tragen, von diesen Gruppen freigelassene oder auf andere Weise getrennte Kinder schützen und als Opfer behandeln und dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit diesen Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen;

20. *begrüßt* die Nulltoleranzhaltung der Afrikanischen Union gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und *unterstreicht*, dass die Staaten der G5 Sahel ausreichende Maßnahmen ergreifen müssen, um der Straflosigkeit für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal, das im Rahmen der Gemeinsamen Truppe eingesetzt wird, vorzubeugen und sie zu bekämpfen;

21. *fordert* die Staaten der G5 Sahel *auf*, zu gewährleisten, dass die Kontingente, die sie im Rahmen der Gemeinsamen Truppe einsetzen, den höchsten Standards im Hinblick auf Transparenz, Verhalten und Disziplin entsprechen, und einen robusten Rahmen zur Einhaltung der entsprechenden Regeln („Einhaltungsrahmen“) einzurichten, mit dem Ziel, Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Truppe zu verhindern, zu untersuchen, dagegen vorzugehen und öffentlich darüber Bericht zu erstatten;

22. *fordert* die regionalen und internationalen Partner *auf*, durch freiwillige Beiträge, technische Hilfe und Beratung die Anstrengungen der Staaten der G5 Sahel zur Einrichtung und Umsetzung des Einhaltungsrahmens zu unterstützen, und *legt* allen maßgeblichen Partnern, insbesondere den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der EUTM, der EUCAP und den französischen Truppen, *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Mittel die Umsetzung des Einhaltungsrahmens zu unterstützen und eine enge Abstimmung ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten sicherzustellen;

23. *weist darauf hin*, dass der Generalsekretär sicherstellen wird, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, und *fordert* die Gemeinsame Truppe *auf*, bei der Umsetzung dieser Richtlinien mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie si-

herstellt, dass die entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind und funktionieren;

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali

24. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Durchführung wichtiger Bestimmungen des Abkommens;

25. *fordert* die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* wie schon bei seinem Treffen mit den Mitgliedern des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen am 21. Oktober 2017 in Bamako *erneut nachdrücklich auf*, sofortige und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre noch offenen Verpflichtungen nach dem Abkommen vollständig und rasch zu erfüllen, insbesondere durch

- a) die Operationalisierung der Interimsverwaltungen im Norden Malis,
- b) die Einsetzung des Operativen Koordinierungsmechanismus in Kidal und Timbuktu,
- c) Fortschritte bei den Prozessen der Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere durch die Festlegung geeigneter Auswahlkriterien und die Vorlage abschließender Listen von Kandidaten, sowie Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform, mit dem Ziel der schrittweisen Neudislozierung der neu konstituierten Streit- und Sicherheitskräfte in Mali;
- d) Fortschritte im Prozess der Dezentralisierung,
- e) die Gewährleistung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen;

26. *begrüßt* die Ernennung des Carter Center zu dem nach dem Abkommen vorgesehenen Unabhängigen Beobachter, *erinnert* daran, dass der Unabhängige Beobachter gemäß dem Abkommen das Mandat hat, die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens objektiv zu bewerten, insbesondere indem er alle vier Monate einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Abkommen herausgibt und darin aufzeigt, welche Hindernisse bestehen, feststellt, wo die Verantwortung liegt, und Empfehlungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen abgibt, und *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

27. *unterstreicht*, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für die Benennung zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2374 (2017) darstellen;

28. *fordert* alle Mitglieder des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, die Durchführung des Abkommens auch weiterhin zu unterstützen;

Entwicklung und Regierungsführung

29. *bekräftigt* die zentrale Bedeutung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel als umfassender Rahmen zur Stärkung der Regierungsführung, der Sicherheit und der Entwicklung in der Sahel-Region;

30. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, durch die Einsetzung der Arbeitsgruppe des Exekutivkomitees für den Sahel unter dem Vorsitz der Stellvertretenden Generalsekretärin neue Impulse für die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten

Nationen für den Sahel zu schaffen, mit dem Ziel, durch Festlegung der Kernprioritäten und -ziele für eine bessere Koordinierung und mehr Effizienz bei den internationalen Maßnahmen zur Deckung der Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften der Sahel-Region zu sorgen, und *fordert* die Geber *auf*, sich zu mobilisieren und ihre Aktivitäten an diesen Kernprioritäten und -zielen auszurichten;

31. *begrüßt* die Mobilisierung wichtiger Geber zur Förderung innovativer Konzepte für die Unterstützung der Entwicklungsanstrengungen in der Sahel-Region, darunter durch die Einleitung der Initiative „Allianz für den Sahel“, in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen;

32. *fordert* die Staaten der G5 Sahel *auf*, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Institutionen und Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten zu gewährleisten und in die Entwicklung umfassender Strategien zur Bekämpfung der vom Terrorismus und von der organisierten Kriminalität (insbesondere dem Menschen-, Waffen- und Drogenhandel sowie dem illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen und der Schleusung von Migranten) ausgehenden Bedrohung in der Sahel-Region eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

Berichterstattung und Weiterverfolgung

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in enger Abstimmung mit den Staaten der G5 Sahel und der Afrikanischen Union fünf Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die Aktivitäten der Gemeinsamen Truppe Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) die Fortschritte bei der Operationalisierung der Gemeinsamen Truppe,
- ii) die internationale Unterstützung für die Gemeinsame Truppe und mögliche Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz,
- iii) die Umsetzung der technischen Vereinbarung, namentlich durch einen detaillierten Überblick über die Unterstützung der MINUSMA für die Gemeinsame Truppe, eine Bewertung ihrer möglichen Auswirkung auf die MINUSMA und die Vorgabe von Indikatoren für den Operationalisierungsstand der Gemeinsamen Truppe, bei dem die logistische und operative Unterstützung der MINUSMA schrittweise eingestellt werden kann,
- iv) die Probleme, die sich der Gemeinsamen Truppe stellen, und mögliche Maßnahmen zur weiteren Prüfung,
- v) die Umsetzung des Einhaltungsrahmens und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht durch die Staaten der G5 Sahel sowie über Möglichkeiten zur Minderung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Militäroperationen der Gemeinsamen Truppe auf die Zivilbevölkerung, insbesondere auf Frauen und Kinder;

34. *bekundet* seine Absicht, den Einsatz der Gemeinsamen Truppe auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs regelmäßig zu überprüfen;

35. *beschließt*, dass die Berichte des Generalsekretärs nach Ziffer 33 an die Stelle der in Ziffer 7 der Resolution 2359 (2017) vorgegebenen Wege der Berichterstattung über die Gemeinsame Truppe treten, die hiermit nicht mehr in Kraft sind;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.